

Letztere seien die wirklich Weisen. Der Weise müsse ja sein Urtheil stets offen halten für Alles und sich bewußt sein, daß die menschliche Erkenntniß höchstens eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit beanspruchen könne. Dieses sceptische Verhalten sei auch die beste Disposition zur Aufnahme der göttlichen Offenbarung und des christlichen Glaubens. Eben weil die menschliche Erkenntniß unsicher sei, müsse die Wahrheit dem Menschen geoffenbart werden. Die geoffenbarten Wahrheiten unterlägen nicht mehr der Prüfung, sondern müßten ohne Discussion auf die Auctorität hin festgehalten werden. Wenn aber mehrere Lehrsysteme sich als göttliche Offenbarungen ankündigen? Es ist wohl unmöglich, vom Standpunkte des Scepticismus diese Frage zu lösen, und thatsächlich ist auch Charron in dieser Frage äußerst verwirrt und unklar. In der ersten Auflage des Werkes sagt er, daß alle Religionen mit Unrecht ihren Ursprung von Gott ableiteten, während sie doch durch menschliche Mittel entstanden seien, und wir sie von unserem Lande bei der Geburt empfangen. In der zweiten Auflage beschränkt er dieses auf die falschen Religionen, wogegen bei den wahren die erste allgemeine Verkündigung zu unterscheiden sei von der besonderen Weise, wie sie zu dem Einzelnen gelangen. Auffallend ist jedenfalls die Rede von mehreren wahren Religionen, sowie auch der von ihm weiter betonte Unterschied einer mehr populären und einer mehr geistigen, für die Höherstehenden bestimmten Religion. Während erstere einen äußeren Cultus, Abtödtungen und Opfer kenne, betrachte letztere ein reines Herz als den wahren Cult Gottes, und wenn sie den äußeren Cult mitmache, so thue sie es mehr, um die Sitte zu befolgen. — Auch im Willen müsse der Weise seine Freiheit bewahren, d. h. nur dem Gesetze der Natur oder der Vernunft zu seinem eigenen Besten folgen; darin bestehe die Rechtshaffenheit. — Betrachten wir den Grundgedanken des ganzen Systems, so erscheint Charron jedenfalls als eine sehr zweideutige Gestalt, wenn auch der Jesuit Sarasse zu weit gegangen sein mochte, als er in seiner *Somme theologique* ihn „einen Christen zum Schein, einen Atheisten in Wahrheit“ nannte. (Vgl. Stöckl, *Geschichte der Philosophie des Mittelalters* III, 375—384; Denzinger, *Vier Bücher relig. Erkenntniß* I, 408 bis 411.) [Dippel.]

Charfamtstag, i. Oftervigilie.

Chartophylax (der Wortbedeutung nach etwa so viel als Archivar, Bibliothekar, Registrator und Kanzler) wurde in der griechischen Kirche schon frühzeitig derjenige Geistliche genannt, welchem neben anderen Geschäften ursprünglich und hauptsächlich die Aufbewahrung kirchlicher Schriften und Documente anvertraut war. Amt und Name bestehen noch heutzutage, wenigstens unter den unirten Griechen in der österreichischen Monarchie, wo der Chartophylax die Geschäfte der bischöflichen Kanzlei besorgt und Mitglied des Domcapitels ist. Der ursprüng-

liche Umfang, wie der Name dieses kirchlichen Amtes, entsprach allerdings demjenigen des Chartularius im Abendlande (Hard. III, 524; Baron. ad ann. 591, n. 38—40); doch unterschieden sie sich bald, weil der Wirkungskreis des Chartophylax sich erweiterte und der des Chartularius auf die Registratur beschränkt blieb (Pagi, Crit. in Baron. ad ann. 591, n. 2). Der Name Chartophylax kommt schon in den arabischen Canones des ersten nicänischen Conciliums vor (Hard. I, 504). Dort ist nämlich von dem Excommunicationsrechte des Archidiacons die Rede, welches sich über die Diaconen, Subdiaconen, Lectoren und die übrigen Diener des Altars erstreckte. Dann heißt es weiter: *Pariter ecclesiae et altaris chartophylaces ei parere debent, meritum deferre honorem atque illius exequi mandata*. Diese *chartophylaces ecclesiae et altaris* standen also ursprünglich unter oder neben den eigentlichen Altardienern, und so begründet sich auch die Ansicht, daß das Amt des Steuorphyllax oder des Aufbewahrers der heiligen Gesetze, sowie das des Ecclesiarchen oder Custos Anfangs mit dem des Chartophylax verbunden gewesen sei (Bingham, *Origin. eccl.* II, 74). Später fielen diese drei Aemter auseinander, und seit dem sechsten Jahrhundert wird der Chartophylax als eigentlicher Verwahrer der kirchlichen Documente in den Concilienacten öfters erwähnt. So fungirt bei der Synode, welche im J. 536 zu Constantinopel gegen die Aephäler gehalten wurde, der Chartophylax Cosmas, welcher nebenbei auch „Notarius“ genannt wird (Hard. II, 1315); auf der Synode, welche 649 im Lateran den Typus des Kaisers Constantins verwarf, geschieht in den vorgelesenen Acten von einem Chartophylax Erwähnung, welcher zugleich Priester und Syncellus des Patriarchen Sergius von Constantinopel war (Hard. III, 797); auf der achten öcumenischen Synode (Constantinop. oec. IV.) wird der *actione* II. genannte Chartophylax Paulus, welcher dem *actione* III. bezeichneten Chartophylacium venerabilis Patriarchae vorstand, *actione* X. von dem Patriarchen Ignatius dem Papste dringlich zur bischöflichen Würde empfohlen (Hard. V, 782. 789. 938). Dazu macht nun Anastasius Bibliothecarius (bei Hard. V, 942) die Bemerkung, daß Paulus, von Photius zum Erzbischof ordinirt, von der Verwaltung des bischöflichen Amtes ausgeschlossen, aber von Ignatius mit Vorwissen des Papstes zum Chartophylax aufgenommen worden sei (*Scriptoratus enim et papa Romanus, ut [Ignatius] alia illum [Paulum] excepto Sacerdotio, quantuncunque vellet, dignitate ditaret*). Dann bemerkt Anastasius weiter über den Chartophylax: *Chartophylax interpretatur chartarum custos. Fungitur autem officio chartophylax apud ecclesiam Constantinopolitanam, quo bibliothecarius apud Romanos: indutus videlicet infulus ecclesiasticorum ministrorum et agens ecclesiastica cuncta prorsus obsequia, ex-*